

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN UNTERKÜNFTE FÜR GEFLÜCHTETE IN AUGSBURG

vom 06.12.2017 (ABl. vom 15.12.2017, S. 394)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Augsburg unterhält Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Unterbringung von Geflüchteten nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in Augsburg.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die zur Beratung und Betreuung der Bewohner/innen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner/innen sind alle Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen, soweit nicht eine Gebührenbefreiung gemäß § 3 der Satzung besteht.
- (2) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 Haushaltsangehörige haben, mit denen sie in einer Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Gebührenschildner sind ferner Personen, welche die Schuld der Stadt Augsburg, Fachbereich Wohnen und Unterbringung gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i. S. d. §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Gebührenschildner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Gebührenbefreiung entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (3) Gebührenschildner/innen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen sind von der Gebührenschildnerpflicht befreit, soweit ein Erstattungsanspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit nach § 65 Abs. 1 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) besteht.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (5) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (6) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
- (7) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 4 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der Benutzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Unterkunftsgebühren und Gebühren für Haushaltsenergie.
- (3) Die Höhe der Unterkunftsgebühr beträgt
 1. für Alleinstehende oder eine dem Haushalt vorstehende Person monatlich 278 €
 2. für Haushaltsangehörige monatlich 97 €
- (4) Die Gebühren für Haushaltsenergie betragen
 1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 28 €
 2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich 25 €
 3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 13 €
 4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 10 €
 5. für Kinder von 3 bis 5 Jahren monatlich 5 €
- (5) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühren erhoben.
- (6) Die Höhe der Gebühr wird auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem sozialhilferechtliche Bedarf andererseits begrenzt. Soweit die festgesetzte Gebühr diesen Betrag übersteigt, ist sie zu erlassen.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1. Für alle folgenden Monate entsteht die Gebühr jeweils am ersten eines jeden Monats. Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht am Tag der Arbeitsaufnahme.
Ein Einkommen, das am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist im Folgemonat zu berücksichtigen. Sofern die Gebührenpflicht von verfügbarem Vermögen abhängig ist, wird dieses berücksichtigt, sobald und soweit die Nutzer der Unterkunft für Geflüchtete oder die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.04.2018 in Kraft.

Augsburg, den 06.12.2017

**Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister**